

Antrag

Initiator*innen: Dr. Regina Heyder, Regina Masur, Prof. Dr. Dorothea Sattler, Alfred Streib, Noah Walczuch

Titel: **Taufen durch Lai*innen. Beschluss der Synodalversammlung jetzt umsetzen – gelungene Erfahrungen ausweiten!**

Antragstext

1 "In den deutschen (Erz-)Bistümern werden die pastoralen Situationen
2 hinsichtlich der Einführung der außerordentlichen Taufspendung nach can. 230
3 § 3 CIC 1983, der Eheschließungsassistenz durch Lai*innen entsprechend can.
4 1112 CIC 1983 und der Beauftragung von Lai*innen zur Mitwirkung bei der Leitung
5 von Pfarreien entsprechend der rechtlichen Vorgaben nach can. 517 § 2 sowie
6 can. 516 CIC 1983 geprüft. Die Pastorkommission der Deutschen
7 Bischofskonferenz koordiniert einen Konsultationsprozess, an dem u. a.
8 Mitglieder des zuständigen Sachbereichs des ZdK, der Konferenz der Ordensoberen
9 sowie der Frauen-, Männer- und Jugendverbände zu beteiligen sind. Darin wird
10 bearbeitet, wie das Zusammenwirken des sakramentalen priesterlichen Dienstes und
11 der Dienste und Ämter nichtgeweihter Personen vertieft werden kann. Angesichts
12 der gegenwärtigen pastoralen Kontexte wird darüber hinaus geprüft, wie
13 vorhandene Dienste und Ämter weiterzuentwickeln sind und welche neuen Dienste
14 und Ämter zu gestalten sind, mit denen die Kirche auf neue Herausforderungen
15 antworten kann und muss. Der Konsultationsprozess soll zeitnah zu konkreten
16 beschlussreifen Entscheidungen führen, der auch die Erarbeitung von
17 Qualifikationskriterien für die jeweiligen Aufgaben und Orientierungen für
18 eine Rahmenordnung zur Qualifizierung und Beauftragung beinhaltet. Themen und
19 Anliegen dieses Konsultationsprozesses werden durch die Delegierten aus
20 Deutschland in den universal-kirchlichen synodalen Prozess eingebracht."

21 Im Monitoring durch die Kommission 2 „Monitoring und Evaluation der
22 Beschlüsse des Synodalen Wegs“ des Synodalen Ausschusses wurde die mangelnde

23 Umsetzung festgestellt.[\[1\]](#) Zwar wurde mit einem solchen Prozess seitens der
24 Deutschen Bischofskonferenz begonnen und ein Studientag (unter Einbeziehung von
25 vier Kommissionen der DBK) in die Verantwortung der Pastoralkommission
26 übergeben, weitere Bearbeitungsschritte und die im Beschluss geforderte
27 Vernetzungen stehen aber noch aus. Dies kann dem Anliegen des gemeinsam
28 beschlossenen Handlungstextes nicht gerecht werden.

29 Der Sachbereich „Theologie, Pastoral und Ökumene“ des ZDK beschäftigt sich
30 seit einiger Zeit mit der Thematik und sieht Unterstützung auch in den
31 Überlegungen der Weltsynode 2021-24. Im von Papst Franziskus zum authentischen
32 Lehramt erklärten Abschlussdokument heißt es: „Die kanonische Ordnung des
33 lateinischen und des östlichen Ritus sieht bereits vor, dass in bestimmten
34 Fällen auch Laien, Männer oder Frauen, außerordentliche Taufspender sein
35 können. (...) . Als Reaktion auf die Bedürfnisse der lokalen Kontexte sollte
36 in Erwägung gezogen werden, diese Möglichkeiten für die Ausübung von
37 Laienämtern zu erweitern und zu verstetigen.“[\[2\]](#)

38 **Wir mahnen also das „zeitnah“ an!**

39 Denn: in nunmehr drei Bistümern (Rottenburg-Stuttgart, Essen und Osnabrück)
40 werden bereits seit Frühjahr 2022 Erfahrungen mit der Beauftragung von
41 Lai*innen als Taufenden gemacht, im Bistum Aachen gab es bereits einen
42 Erfahrungszeitraum von 2009-2016. Andere Bistümer haben Interesse bekundet. Wir
43 nehmen wahr, dass die Rückmeldungen der Taufspendenden und der betroffenen
44 Familien als durchweg positiv und problemlos akzeptiert beschrieben werden, auch
45 seitens der priesterlichen Kollegen und der Gremien. So liegen häufig
46 Kombinationen mit bereits bestehenden Arbeitsfeldern und seelsorglichen
47 Erfahrungen vor, so dass die Spendung der Taufe u.a. unter dem Beziehungsaspekt
48 positiv gewertet wird. Schon längst gibt es auch Erfahrungen mit sogenannten
49 „Nottaufen“ u.a. durch Seelsorgende auf den Geburtsstationen der
50 Krankenhäuser. Nicht nur angesichts der zurückgehenden Weihezahlen scheint es
51 dringend angebracht, diese Erfahrungen auszuwerten und auszuweiten. Auch die
52 erlebte Qualität der Tauffeiern und die Einbindung in die Taufkatechese lassen
53 eine Aufwertung durch eine Einbindung des Sakramentes erwarten. Die gemachten
54 Erfahrungen sowie die theologische Reflexion auszuweiten, ist ein Gebot der
55 Stunde. Dies gilt auch unter dem Aspekt einer stärkeren Einbeziehung von Frauen
56 in die Dienste und Ämter der Kirche.

57 **Darum erwarten wir Folgendes für die Umsetzung:**

- 58 1. Der Konsultationsprozess der Pastoralkommission ist in der beschriebenen
59 Zusammensetzung dringend weiterzuführen. Das Zentralkomitee der deutschen
60 Katholiken treibt diesen Prozess voran und beauftragt den Sachbereich 1

61 mit dieser Aufgabe.

62 2. Die Erfahrungen taufspendender Lai*innen werden einbezogen.

63 3. Die Mitglieder der Diözesanräte fragen nach dem Planungsstand der
64 eigenen Diözesen.

65 4. Die theologischen Diskussionen zum Thema beziehen die pastorale
66 Praxiserfahrung ein und achten auf eine ökumenische Anschlussfähigkeit.
67 Die Beziehungsdimension des Taufgeschehens erhält dabei besonderes
68 Augenmerk.

69 5. Die Bearbeitungen zur Taufspendung durch Lai*innen können dabei als ein
70 Exempel zur weiteren im Handlungstext angeregten Diskussion anderer
71 Handlungsfelder zum „Zusammenwirken des sakramentalen priesterlichen
72 Dienstes und der Dienste und Ämter nichtgeweihter Personen vertieft
73 werden“.

74 [\[1\]](#) Wird/wurde zur dritten Sitzung des Synodalen Ausschusses (9./10.5.)
75 veröffentlicht.

76 [\[2\]](#) Abschlussdokument der Weltsynode 2024, Abschnitt 76: „Die kanonische
77 Ordnung des lateinischen und östlichen Ritus sieht bereits vor, dass in
78 bestimmten Fällen auch Laien, Männer oder Frauen, außerordentliche
79 Taufspender sein können. In der lateinischen kanonischen Ordnung kann der
80 Bischof (mit Genehmigung des Heiligen Stuhls) die Assistenz bei Eheschließungen
81 an Laien, Männer oder Frauen, delegieren. Als Reaktion auf die Bedürfnisse der
82 lokalen Kontexte sollte in Erwägung gezogen werden, diese Möglichkeiten für
83 die Ausübung von Laienämtern zu erweitern und zu verstetigen.“

Begründung

Beim Synodalen Weg der katholischen Kirche Deutschlands wurde im Handlungstext „Verkündigung des Evangeliums durch beauftragte Getaufte und Gefirmte in Wort und Sakrament“ [\[1\]](#) beschlossen, einen Konsultationsprozess unter Führung der Pastoralkommission der Deutschen Bischofskonferenz und unter Mitwirkung u.a. des antragsstellenden Sachbereichs „Theologie, Pastoral und Ökumene“ zu führen, in der die pastoralen Situationen hinsichtlich der „Einführung der außerordentlichen Taufspendung nach can. 230 §3 CIC 1983“ [\[2\]](#) geprüft werden sollen. Eine Anfrage zur Mitarbeit an den Sachbereich des ZdK ist jedoch mehr als ein Jahr nach Beschlussfassung nicht erfolgt.

[\[1\]](#) „Verkündigung des Evangeliums durch beauftragte Getaufte und Gefirmte in Wort und Sakrament“, (8):“

[\[2\]](#) ebd.

Antrag

Initiator*innen: VV (beschlossen am: 28.11.2025)

Titel: **Stärkung übergreifender kirchlicher Aufgaben in Deutschland durch Erhöhung der Zuwendungen zum VDD**

Antragstext

1 Die ZdK-Vollversammlung erneuert ihre Forderung zur Erhöhung des an den VDD
2 abgeführten Kirchensteueranteils der Diözesen auf drei Prozent, die sie mit
3 der Erklärung „[Stärkung überdiözesaner Aufgaben der katholischen Kirche in](#)
4 [Deutschland](#)“ im November 2017 zum Ausdruck gebracht hat.

5 Das ZdK spricht sich für einen interdiözesanen Finanzausgleich aus. Einzelheiten
6 dazu sollten im Rahmen der Synodalkonferenz ausgearbeitet werden.

7 Das ZdK verpflichtet sich selbst, seine Organe und seine Delegierten in den
8 Synodalen Strukturen, den Kommissionen der DBK, den VDD-Gremien, den
9 Kirchensteuerräten sowie in den Diözesanvermögensverwaltungsräten, zum
10 persönlichen Einsatz für eine erhebliche Aufstockung der Mittelzuweisungen an
11 den VDD.

12 Im Ergebnis muss spätestens 2030 das Ziel von drei Prozent des
13 Kirchensteueraufkommens in Deutschland als Regelumlage für den VDD-Haushalt
14 stehen. Dafür ist erforderlich, dass die deutschen (Erz-)Bistümer die
15 Regelfinanzierung des VDD künftig prozentual an das Kirchensteueraufkommen
16 binden. Als Zwischenziel wird eine Erhöhung auf 2,2 Prozent (rund 0,5
17 Prozentpunkte mehr als 2024) bis 2028 gefordert.

18 Alle Mitglieder, die in den genannten Organen und Gremien mitwirken, tragen zu
19 den Bemühungen bei. Das Präsidium wird aufgefordert, der ZdK-Vollversammlung

20 2026 eine Übersicht entsprechender Anstrengungen mit konkreten Ergebnissen
21 vorzulegen.

Begründung

Einleitung:

In seinem Beschluss über die „Stärkung überdiözesaner Aufgaben der katholischen Kirche in Deutschland“ hatte das ZdK am 25. November 2017 auf die innerkirchliche Solidarität über den Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) hingewiesen und eine neue Verständigung über das für die katholische Kirche in Deutschland notwendige gemeinsame Handeln, das auch das Apostolat der Laien umfasst, gefordert. Zugleich hat das ZdK seine Sorge über die Absenkung des Anteils des VDD am katholischen Kirchensteueraufkommen im gesamten Bundesgebiet 2004 bis 2016 von 4,05% auf damals 2% ausgedrückt. Der Anteil sank von 3,73 % in 2004 auf 1,96 % in 2016.

Hintergründe /Argumentation:

Perspektivisch werden die Kirchensteuermittel knapper. Dies führt zu intensiven Fragen rund um zukünftige Aufgaben und Schwerpunkten der katholischen Kirche in Deutschland. Der Beschluss der ZdK-Vollversammlung vom 25. November 2017 zielt auf eine Erhöhung des VDD-Anteils an den Kirchensteuermitteln auf 3%. Derzeit liegen wir jedoch noch unter der Marke von 2016, nämlich für 2024 bei 1,76%. Dies beeinträchtigt die Möglichkeit, katholische Initiativen, aber auch Organisationen so zu unterstützen, wie es angesichts der Lage der Kirche in Deutschland erforderlich wäre.

Antrag

Initiator*innen: Martin Buhl, Dominik Blum, Anne Embser, Prof. Monika Grütters, Gabriele Klingberg, Prof. Dr. Walter Raasch, Kurt Schanne, Dr. Hannah Schepers, Winfried Quecke, Yvonne Willicks

Titel: **Stärkung der inhaltlichen Präsenz der Sachbereiche des ZdK bei zukünftigen Katholikentagen**

Antragstext

1 Die Vollversammlung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK)
2 beschließt:

3 Bei zukünftigen Katholikentagen soll jedem Sachbereich des ZdK die Möglichkeit
4 eingeräumt werden, ein eigenes Podium oder ein Veranstaltungsformat nach
5 eigener Wahl durchzuführen, sofern der jeweilige Sachbereich dies wünscht.

6 Die thematische Ausgestaltung und organisatorische Umsetzung erfolgt in
7 Abstimmung mit den Gremien des Katholikentags und dem Generalsekretariat des
8 ZdK.

Begründung

Einleitung:

Der Katholikentag ist das „Premiumprodukt“ des ZdK; er ist das größte und sichtbarste Forum, der katholischen Kirche, in dem Kirche, Gesellschaft und Politik miteinander ins Gespräch kommen. Er verkörpert in besonderer Weise den Anspruch des ZdK, Glauben und gesellschaftliche Verantwortung miteinander zu verbinden und in den öffentlichen Raum hineinzutragen. Katholikentage sind Orte des Dialogs, der Bildung,

der Begegnung und der Spiritualität. Sie machen erfahrbar, dass Kirche Teil der Gesellschaft ist und sich aktiv an deren Gestaltung beteiligt. Mit ihren vielfältigen Veranstaltungen greifen sie aktuelle Fragen von Glauben, Ethik, Politik, Kultur und sozialer Gerechtigkeit auf und leisten so einen wichtigen Beitrag zur öffentlichen Verständigung und zur gesellschaftlichen Relevanz der Kirche in Deutschland.

Begründung

Die Sachbereiche bilden ein wesentliches Fundament der Arbeit des ZdK. In ihnen werden die zentralen Themen entwickelt, die das ZdK in Kirche und Gesellschaft einbringt. Sie beobachten gesellschaftliche und kirchliche Entwicklungen, analysieren politische, kulturelle und ethische Fragestellungen und erarbeiten auf dieser Grundlage Stellungnahmen, Impulse und Empfehlungen für die Gremien des ZdK. Ihre Arbeit ist fachlich fundiert, breit abgestimmt und auf langfristige Entwicklungen ausgerichtet. Durch ihre vielfältige Zusammensetzung aus Expertinnen und Experten, Vertreterinnen und Vertretern kirchlicher Verbände sowie zivilgesellschaftlicher Akteure bündeln die Sachbereiche die Kompetenz und Breite des katholischen Laienengagements in Deutschland. Damit leisten sie einen wesentlichen Beitrag zur inhaltlichen Profilierung des ZdK und tragen dazu bei, dass es als Stimme der katholischen Laien in gesellschaftlichen Diskursen kompetent, glaubwürdig und zukunftsorientiert auftritt.

Die verbindliche Einbindung der Sachbereiche des ZdK in zukünftige Katholikentage schafft eine Brücke zwischen den fachlich erarbeiteten Positionen des ZdK und den während der Katholikentage geführten öffentlichen Debatten. Sie stärkt das Profil des ZdK als Mitveranstalter und macht seine inhaltliche Verantwortung deutlich. **Eine feste Möglichkeit für alle Sachbereiche, eigene Podien zu gestalten, fördert die programmatische Ausrichtung der Katholikentage und stellt sicher, dass die Expertise und das Engagement der Sachbereiche als tragende Säulen der ZdK-Arbeit auch beim Katholikentag wirksam zur Geltung kommen.**

Antrag

Initiator*innen: VV (beschlossen am: 28.11.2025)

Titel: **Religionsfreiheit weltweit schützen - Beispiel
Indien**

Antragstext

- 1 Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) möge beschließen:
- 2 Das ZdK fordert die Bundesregierung auf, im Rahmen ihrer bilateralen und
3 multilateralen Beziehungen, sowie im Kontext der Deutsch-Indischen
4 Regierungskonsultationen, des Menschenrechtsdialogs zwischen der EU und Indien
5 und im Rahmen der Vereinten Nationen –
- 6 1. die Religionsfreiheit als universelles Menschenrecht weltweit, aber auch
7 gegenüber der indischen Regierung, konsequent einzufordern und sie als festen
8 Bestandteil einer wertegeleiteten Außenpolitik zu verankern; dabei ist
9 sicherzustellen, dass wirtschaftliche und entwicklungspolitische Zusammenarbeit
10 an menschenrechtliche Standards, insbesondere an die Achtung der
11 Religionsfreiheit, gekoppelt bleibt;
- 12 2. den Beauftragten der Bundesregierung für Religions- und
13 Weltanschauungsfreiheit in seiner Arbeit zu stärken und dessen Integration in
14 das Auswärtige Amt zu nutzen, um die internationale Religionspolitik
15 kohärenter, sichtbarer und wirksamer zu gestalten;
- 16 3. die Situation religiöser, kastenspezifischer, indigener und anderer
17 gesellschaftlicher Minderheiten in Indien, insbesondere von Christinnen und
18 Christen, Musliminnen und Muslimen, Dalits, Adivasi sowie weiterer
19 marginalisierten Gruppen, klar zu benennen und sich für ein Ende von Gewalt,
20 Diskriminierung und Einschüchterung einzusetzen. Dabei ist insbesondere der

21 gleichberechtigter Zugang zu staatlichen Leistungen und zu wirksamen
22 Rechtsbehelfen sicherzustellen, mit besonderem Augenmerk auf Kinder, Jugendliche
23 und Frauen.

24 4. gegenüber der indischen Regierung auf die Aufhebung bzw. Überprüfung der
25 Anti-Konversionsgesetze hinzuwirken und für den Schutz religiöser
26 Versammlungen, Gotteshäuser und Gemeinschaften einzutreten;

27 5. die Zivilgesellschaft in Indien - einschließlich interreligiöser Initiativen,
28 menschenrechtlich engagierter Organisationen sowie Bewegungen marginalisierter
29 Gruppen gezielt zu unterstützen, die sich für Toleranz, Dialog, soziale
30 Gerechtigkeit, Menschenrechte und die Wahrung zivilgesellschaftlicher
31 Handlungsspielräume einsetzen;

32 6. gegenüber der indischen Regierung die restriktive Visavergabe für religiös
33 gebundene Organisationen („Faith-Based Organisations“) und weitere
34 administrative Hürden für zivilgesellschaftliche Organisationen anzusprechen und
35 sich für eine transparente und erleichterte Visaerteilung, besonders für Akteure
36 der Entwicklungszusammenarbeit, humanitären Hilfe und des interreligiösen
37 Dialogs, einzusetzen.

Begründung

Einleitung:

Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit steht weltweit zunehmend unter Druck.^{[1][2]} Nach Angaben internationaler Beobachter*innen erleben knapp zwei Drittel der Weltbevölkerung Einschränkungen ihres Rechts, ihren Glauben frei zu leben oder zu wechseln.^[3] Die Gründe reichen von staatlicher Kontrolle religiöser Aktivitäten über gesellschaftliche Intoleranz und Diskriminierung bis hin zu offener Verfolgung. Frauen und Mädchen sind von Einschränkungen der Religionsfreiheit in besonderer Weise betroffen. In vielen Ländern kommt es zu Zwangsverheiratungen und Zwangskonversionen, vor allem gegenüber Angehörigen religiöser Minderheiten.^[4] Diese Praxis verletzt nicht nur die Glaubensfreiheit, sondern auch die körperliche Selbstbestimmung und Menschenwürde der Betroffenen.

Diese weltweiten Entwicklungen zeigen, dass Religionsfreiheit kein Selbstläufer ist. Sie ist zwar ein grundlegendes Menschenrecht, das in Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankert ist, doch sie bedarf aktiver Förderung, internationaler Aufmerksamkeit und politischer Konsequenz.

Deutschland bekennt sich in seiner Außenpolitik zu einem werte- und interessen geleiteten Ansatz. Dazu gehört, die Religions- und Weltanschauungsfreiheit als zentrales Element der Menschenrechte in bilateralen und multilateralen Beziehungen konsequent zu thematisieren. Der Wechsel des Beauftragten der

Bundesregierung für Religions- und Weltanschauungsfreiheit in das Auswärtige Amt bietet dabei die Chance, das Thema stärker in außenpolitische Entscheidungsprozesse einzubetten und kohärenter zu gestalten.

Ein Beispiel für die zunehmenden Herausforderungen bei der Wahrung der Religionsfreiheit ist Indien. Das Land ist ein strategisch wichtiger Partner Deutschlands, insbesondere im Hinblick auf wirtschaftliche Diversifizierung, Klimaschutz und geopolitische Stabilität in Asien. Diese Partnerschaft darf jedoch nicht auf Kosten zentraler Werte und Grundrechte gehen.

Hintergründe /Argumentation:

In den vergangenen Jahren ist in Indien eine zunehmende Einschränkung der Religionsfreiheit zu beobachten. Berichte über hindu-nationalistische Mobilisierung, religiös motivierte Gewalt und staatliche Diskriminierung religiöser Minderheiten häufen sich. Betroffen sind vor allem Christinnen und Christen, Musliminnen und Muslime sowie andere religiöse Gruppen und die Gruppe der Dalits.

Angriffe auf Kirchen, Übergriffe auf Gläubige, willkürliche Verhaftungen von Geistlichen sowie Anti-Konversionsgesetze in mehreren Bundesstaaten schränken das Recht auf freie Religionsausübung erheblich ein.^[5] Diese Gesetze kriminalisieren teilweise bereits das öffentliche Bekenntnis zum Glauben oder die Unterstützung religiöser Aktivitäten. Zunehmend werden auch humanitäre Organisationen, besonders sogenannte „Faith-Based Organisations“, durch erschwerte Visa-Bestimmungen in ihrer Arbeit behindert. Dadurch wird nicht nur das Recht auf Religionsfreiheit, sondern auch das Engagement für soziale Gerechtigkeit und Entwicklungszusammenarbeit eingeschränkt.

Gleichzeitig beobachten unabhängige Medien, NGOs und Menschenrechtsinstitutionen, dass staatliche Stellen religiös motivierte Übergriffe teilweise dulden oder unzureichend verfolgen. Diese Vorfälle führen zu einer Polarisierung und Spaltung innerhalb der indischen Bevölkerung. Im Juli hat die Verhaftung von zwei Ordensfrauen auch politisch Wellen geschlagen. Oppositionspolitiker warfen der Regierungspartei BJP und der RSS-Bewegung^[6] systematische Minderheitenverfolgung vor.^[7] Diese Entwicklungen gefährden den gesellschaftlichen Zusammenhalt und stehen im Widerspruch zu den demokratischen und pluralistischen Prinzipien sowie der Verfassung, auf die sich Indien selbst beruft.

Zivilgesellschaftliche Akteure in Indien, die sich für Religionsfreiheit, interreligiösen Dialog und Menschenrechte einsetzen, benötigen internationale Unterstützung. Auch die wirtschaftliche Zusammenarbeit Deutschlands mit Indien sollte sich daher klar an menschenrechtlichen Mindeststandards orientieren, insbesondere an der Achtung der Religionsfreiheit und der Förderung von Toleranz und Pluralität.

Begründung

Als ZdK bekennen wir uns zu einer Solidarität mit allen Menschen, die wegen ihres Glaubens oder ihrer Weltanschauung unterdrückt oder verfolgt werden. Religionsfreiheit ist nicht nur ein individuelles Menschenrecht, sondern auch eine Voraussetzung für Frieden, Pluralität und gesellschaftlichen Zusammenhalt. Sie zu schützen, ist eine Aufgabe, die uns als Kirche, Zivilgesellschaft und Staat

gleichermaßen betrifft.

[1] Siehe missios „Länderberichte Religionsfreiheit“ und Karte zur Religionsfreiheit: <https://www.missio-hilft.de/informieren/wofuer-wir-uns-einsetzen/religionsfreiheit/>

[2][Government Restrictions on Religion Stayed at Peak Global Level in 2022 | Pew Research Center](#)
(8.10.2025)

[3]<https://www.domradio.de/artikel/verletzungen-der-religionsfreiheit-62-staaten> (22.10.2025)

[4] Die Publikation „FORB for everyone – Women in focus“ gibt eine Einführung dazu, wie Frauen anders als Männer betroffen sind, wenn die Religions- und Glaubensfreiheit verletzt wird.
(<https://www.stefanus-usa.org/resources-on-forb>)

[5] Das Gesetz zur Religionsfreiheit (auch bekannt als „Anti-Konversionsgesetze“) wird in zehn der 28 Bundesstaaten Indiens durchgesetzt und verbietet Zwangskonvertierungen. Diese Gesetze wurden von den Behörden dazu genutzt, religiöse Minderheiten, insbesondere Christen aus Dalit- und Adivasi-Gemeinschaften, zu schikanieren, und haben zu einer Zunahme von Selbstjustiz geführt. Quelle:
<https://www.amnesty.eu/news/india-ngos-call-on-the-eu-to-take-action-on-urgent-human-rights-concerns/>
(08.10.2025)

[6] Der RSS (Rashtriya Swayamsevak Sangh) ist eine radikalhinduistische Organisation in Indien, die 1925 gegründet wurde. Kritiker werfen dem RSS vor, eine exklusive Form des Nationalismus zu propagieren, die die Rechte von Minderheiten gefährdet.

[7]<https://www.domradio.de/artikel/indische-bischoefe-verurteilen-festnahme-zweier-ordensfrauen>
(08.10.2025)

Antrag

Initiator*innen: VV (beschlossen am: 28.11.2025)

Titel: Zukunft hat eine integrative Gesellschaft

Antragstext

1 In einer von Migration geprägten Welt ist Integration eine zentrale
2 gesellschaftliche Aufgabe. Das ZdK steht dafür ein, dass das Zusammenleben von
3 Menschen mit unterschiedlicher Herkunft und Geschichte gelingt. Dazu müssen
4 alle Beteiligten ihren Beitrag leisten. Das ZdK setzt auf Einheit in Vielfalt.
5 Menschen dürfen und sollen ihre Fähigkeiten, Talente und Ideen in die hiesigen
6 Lebensverhältnisse einbringen und diese mitgestalten können. Integration
7 betrifft alle - ob mit oder ohne Einwanderungsgeschichte. Insofern ist sie keine
8 einseitige Bringschuld zugezogener Menschen.

9 Das Interesse am Menschen mit seiner Würde, seinen Kompetenzen, seiner
10 Geschichte und seinen Wünschen leitet das ZdK aus dem christlichen Menschenbild
11 ab. Unvereinbar damit sieht es alle Versuche, definierte Personengruppen
12 verantwortlich zu machen für Missstände, die politisch und ökonomisch
13 unzureichend bearbeitet wurden und werden. Solche Schuldzuweisungen führen zu
14 Simplifizierungen, verschärfen Konflikte, führen zu einer gesellschaftlichen
15 Entfremdung und stärken Populismus und Extremismus. Das Spielen mit Ängsten
16 schürt gesellschaftliche Spaltungen, Misstrauen wächst und die
17 Dialogfähigkeit sinkt. Dies kann in einer Desintegration resultieren. Das ZdK
18 widerspricht diesen Narrativen der Angst sowie allen Strategien der Ausgrenzung.
19 Stigmatisierung und Abwehr belasten das gesellschaftliche Klima; Chancen und
20 Möglichkeiten stiften Zusammenhalt. Es bedarf einer Politik, die Menschenrechte
21 nicht zur Disposition stellt, sondern eine faktenbasierte Debatte anstößt, die
22 Herausforderungen realistisch beschreibt und zu den besten Lösungen führt.

23 Es geht um Integration in der Gesellschaft. Es geht um Menschen, die zum Teil
24 vor Jahren oder Jahrzehnten eingewandert sind. Manche von ihnen haben die

25 deutsche Staatsangehörigkeit, manche nicht. Die Achtsamkeit für die Bedürfnisse
26 der Einzelnen und eine Kultur der Teilhabe an Rechten und Pflichten fördern den
27 gesellschaftlichen Zusammenhalt.

28 Integration ist eine gesellschaftliche Aufgabe, die Rahmenbedingungen,
29 Kreativität, Geduld und Ressourcen benötigt. Ohne eine gut ausgestattete
30 Migrationsberatung und ohne ausreichende Integrations- und Sprachkurse stoßen
31 gerade neu Eingewanderte auf Barrieren. Die Kommunen stehen vor besonderen
32 Herausforderungen, denn hier sind fehlende Unterbringungsmöglichkeiten,
33 fehlende Kita- oder Schulplätze oder Engpässe bei der Daseinsvorsorge
34 spürbar. Es braucht eine föderale Lastenteilung, die es den Kommunen
35 ermöglicht, ihre Aufgaben verlässlich zu erfüllen. Dazu gehören auch
36 ausreichende, innovative und passgenaue Unterbringungskapazitäten für
37 Geflüchtete. Lokale Perspektiven und Bedarfe sind auf Bundesebene
38 kontinuierlich zu berücksichtigen. Für ein gutes Miteinander braucht es
39 klugen, sozial und ökologisch nachhaltigen Wohnungsbau, qualitative
40 Kindertagesstätten und moderne Bildungseinrichtungen. Umfangreiche
41 Investitionen, um an diesen Stellschrauben zu drehen, zahlen sich aus, wenn
42 Bund, Länder und Kommunen ein Finanzierungsmodell schaffen, das langfristig
43 trägt, Zusammenhalt stiftet und Zukunftsfähigkeit erzeugt. Im Folgenden
44 benennt das ZdK sieben zentrale Handlungsfelder, nimmt Bestandsaufnahmen vor und
45 formuliert Handlungsbedarfe.

46 1. Sprache

47 **Bestandsaufnahme**

48 Die Kenntnis der deutschen Sprache ist ein wesentlicher Schlüssel zu
49 gelingender Integration und Teilhabe. Sie ermöglicht nicht nur Kommunikation,
50 sondern auch kulturelle Teilhabe, berufliche Chancen und soziale Zugehörigkeit.
51 Gleichzeitig bedeuten eingeschränkte Deutschkenntnisse nicht zwingend ein
52 Scheitern der Integration.

53 Bei der Sprachförderung stellen Finanzierungseingpässe und fehlendes
54 Lehrpersonal die zentrale Herausforderung dar. Kursgebühren sind für viele
55 eine hohe Hürde. Bildungsträger*innen können als Anbieter*innen von
56 Sprachkursen die hohe Nachfrage vielerorts nicht bedienen. Die Grundlage für
57 Integration durch Sprache ist zwar gelegt, benötigt allerdings nachhaltige
58 Finanzierung und zielgruppenspezifische Ansätze. Im Bereich der
59 Arbeitsmigration aus dem EU-Ausland sehen wir in der Praxis kaum ausreichend
60 flexible und flächendeckend abgesicherte Angebote zum Erwerb von
61 Sprachkenntnissen. Vollzeitarbeit und insb. prekäre
62 Beschäftigungsverhältnisse erschweren oder verunmöglichen Bemühungen die

63 deutsche Sprache gut zu erlernen.[\[1\]](#) Zugleich sehen wir in vielen Bereichen des
64 Arbeitsmarktes einen immer größer werdenden Arbeitskräfte- und
65 Fachkräftemangel. Dass Zugewanderte zumindest grundlegende Deutschkenntnisse
66 erlangen, gewinnt dadurch als zentraler Faktor der Arbeitsmarktintegration
67 weiter an Bedeutung, um diesem Mangel entgegenzuwirken.

68 **Handlungsbedarfe**

69 Eingewanderte Menschen verfügen über Sprachkenntnisse. Allen Sprachen kommt
70 ein Wert zu. Sie müssen gleichermaßen geschätzt werden. Kinder dürfen
71 aufgrund ihrer nichtdeutschen Mutter- und Vatersprachen keine Diskriminierung
72 erfahren.

73 Der Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache muss vom Staat und der
74 Wirtschaft noch stärker ermöglicht werden. Die Sprachkurse sind kostenlos und
75 (auch im ländlichen Raum) flächendeckend anzubieten und durch Flexibilität
76 möglichst passgenau auf die Bedürfnisse z. B. von Eltern und Berufsgruppen
77 sowie auf Rahmenbedingungen wie Schichtarbeit zuzuschneiden. Die sprachliche
78 Bildung muss allen Migrant*innen offenstehen - unabhängig von Geschlecht,
79 familiärer Situation, Bleibeperspektive und Aufenthaltsstatus.

80 **2. Bildung**

81 **Bestandsaufnahme**

82 Die Bildungschancen sind in Deutschland ungleich verteilt und hängen stark vom
83 sozialen Status ab. Eingewanderte Kinder stehen vor besonderen Hürden: Sie
84 müssen Deutsch als Bildungssprache erlernen und werden deswegen oft nicht in
85 die Regelklassen integriert. Kinder, die im Asylverfahren oder mit Duldung in
86 einer Gemeinschaftsunterkunft leben, haben keinen oder einen erschwerten Zugang
87 zu frühkindlicher und zu schulischer Bildung. Ausländische Eltern mit dem
88 "falschen" Status (z.B. Asylsuchende, die meisten Geduldeten,
89 Bildungsmigrant*innen oder arbeitssuchende EU-Bürger*innen) erhalten kein
90 Kindergeld und keine Förderung nach BAföG. Wie auch in Deutschland geborene
91 Kinder mit Migrationshintergrund sind sie mit einer Bildungslandschaft
92 konfrontiert, die der größer gewordenen Vielfalt der Lebensrealitäten von
93 Kindern und Jugendlichen nicht gerecht wird.

94 Trotz vielfältiger Weiterbildungsangebote gibt es noch keine
95 gesamtgesellschaftliche Weiterbildungskultur. Hier bleiben Möglichkeiten
96 ungenutzt.

97 **Handlungsbedarfe**

98 Gute Bildung für alle eröffnet Chancen und berücksichtigt unterschiedliche
99 Ausgangssituationen und Bedarfe. Das erfordert Flexibilität und eine Anpassung
100 der Curricula. Es braucht interkulturelle Kompetenz und ein
101 diskriminierungsfreies Lernumfeld. Strukturen der formalen und non-formalen
102 Bildung müssen ausgebaut werden. Fördermaßnahmen wie das BAföG müssen nach
103 Bedarf und nicht nach ausländerrechtlichem Status gewährt werden.

104 Lebenslanges Lernen ist unverzichtbar – unabhängig von Alter, Herkunft oder
105 sozialem Status. Dann entwickeln und nutzen Menschen ihre Potenziale und erleben
106 Selbstwirksamkeit. (Weiter-)Bildung muss deshalb für alle zugänglich und
107 attraktiv gestaltet werden. Wesentliche Instrumente sind neben einem
108 verbindlichen Rechtsanspruch auf berufliche Weiterbildung auch eine
109 Bildungsteilzeit mit Lohnfortzahlung und ein Qualifizierungsgeld. So entsteht
110 eine Unternehmenskultur, die Lernen als gemeinsame und langfristige Aufgabe
111 versteht.

112 **3. Arbeit**

113 **Bestandsaufnahme**

114 Die Erwerbstätigenquoten von eingewanderten Menschen unterscheiden sich je nach
115 Herkunft, Aufenthaltsdauer und rechtlichem Status mehr oder weniger stark vom
116 Bevölkerungsdurchschnitt. Eingewanderte sind überdurchschnittlich oft in
117 weniger gut bezahlten Tätigkeiten zu finden. Dies gilt in Teilen auch für ihre
118 direkten Nachfahren.

119 Ob Pflege, Handwerk, Gastronomie, Logistik, Bildung, Industrie, Wissenschaft,
120 Verwaltung: Gelingt es nicht, das vorhandene Potential zu nutzen, werden sich
121 Probleme in vielen Sektoren massiv verschärfen. Auch Einwanderung kann ein Teil
122 der Lösung sein. Das Ausländerrecht wurde deshalb – insbesondere für
123 Fachkräfte – in den letzten Jahren mehrfach liberalisiert. Arbeitsverbote
124 für Asylbewerber*innen und Personen, deren Aufenthalt nur geduldet wird, wurden
125 reduziert, aber nicht vollständig beseitigt.

126 Trotzdem erschweren langwierige Visa-Verfahren für Nicht-EU-Bürger*innen die
127 Einwanderung und senken im globalen Ringen um Fachkräfte die Attraktivität
128 Deutschlands. Komplizierte Anerkennungsprozesse erschweren die gezielte
129 Anwerbung von Arbeits- und Fachkräften und zugleich die Integration in den
130 Arbeitsmarkt bei Personen, die nicht wegen der Arbeit kommen, wie z.B.
131 nachziehende Ehegatt*innen oder Schutzsuchende. Hier fehlt es zum Teil an
132 ausreichenden und übersichtlichen Beratungsmöglichkeiten für die

133 Migrant*innen, aber auch für Arbeitgeber*innen. Gerade kleinere Firmen sind
134 hier mit der Begleitung überfordert.

135 **Handlungsbedarfe**

136 Maßnahmen zur (Re)Integration in den Arbeitsmarkt und zur beruflichen
137 Qualifizierung müssen migrationsspezifische Bedarfe berücksichtigen und in
138 ausreichendem Maß zur Verfügung stehen. Für Geflüchtete sind Zugänge zum
139 Arbeitsmarkt auszuweiten, rechtliche Hürden müssen weiter abgebaut werden.
140 Insbesondere für junge Menschen selbst ist der Zugang zu Ausbildungs- und
141 Arbeitsmöglichkeiten entscheidend, da er ihre Eigenständigkeit und
142 Zukunftsperspektiven maßgeblich bestimmt.

143 Der Umgang mit beruflichen Qualifikationen und Fähigkeiten muss pragmatisch und
144 wertschätzend sein. Die Anerkennung von Abschlüssen ist für eine
145 ausbildungsadäquate berufliche Integration und die Erteilung einer
146 Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte von Bedeutung. Zielführend ist es,
147 Anerkennungsverfahren zu beschleunigen und sie transparenter und praxisnäher zu
148 machen, um vorhandene Qualifikationen besser zu nutzen. Arbeitgeber*innen gilt
149 es hierbei stärker einzubinden, um staatliche Stellen zu entlasten und die
150 Verantwortung der Unternehmen zu stärken. Bereits bestehende Möglichkeiten,
151 ganz auf das Anerkennungsverfahren zu verzichten, wie z.B. bei Fachkräften in
152 der Informations- und Kommunikationstechnologie, gilt es so weit wie möglich
153 auf andere Berufsgruppen auszuweiten.

154 4. Sozialer Status

155 **Bestandsaufnahme**

156 Die Inklusion verschiedener Gruppen von Zugewanderten in unserem Land ist immer
157 wieder gut gelungen. Nicht nur wirtschaftlich hat Deutschland enorm von ihnen
158 profitiert. Aber bei den meisten Faktoren, die den sozialen Status bestimmen,
159 wie Einkommen, Vermögen, Wohnungsgröße, Gesundheit oder Lebensdauer, liegen
160 Eingewanderte und ihre Nachkommen immer noch unter dem Durchschnitt. Nicht
161 selten geraten Eingewanderte in Deutschland durch prekäre Beschäftigung „unter
162 die Räder“ und werden ausgebeutet. In vielen Branchen gibt es eine Mehrklassen-
163 Gesellschaft; [\[2\]](#) Migrant*innen bilden die unterste Klasse, was Entlohnung,
164 Absicherung und Ansehen betrifft. In bestimmten Branchen wie der
165 Fleischindustrie, den Paketdiensten, auf dem Bau und in der Gebäudereinigung
166 sehen wir außerdem ausgeprägte und großflächige Formen von Menschenhandel,
167 darunter auch Frauenhandel und Zwangsprostitution. Wir sehen Ausbeutung und
168 moderne Sklaverei. Das geschieht unterhalb des "Radars" der Rechtsstaatlichkeit.

169 Auch unter verschiedenen Migrantengruppen ist Ausgrenzung und Diskriminierung
170 deutlich erkennbar, welche ebenso durch multiple Krisen verstärkt werden.

171 **Handlungsbedarfe**

172 Integration ist eine Vitalfunktion menschlicher Gesellschaft. Aus dem
173 christlichen Menschenbild resultiert die Anerkennung einer globalen
174 Geschwisterlichkeit und die Teilhabe aller am Gemeinwesen, unabhängig von ihrer
175 ethnischen, geschlechtlichen, religiösen und kulturellen Identität. Weit
176 verbreitete Diskriminierung und Ausgrenzung kann und muss überwunden werden
177 durch eine Kultur der Hochachtung und Integration im Zusammenleben von Menschen
178 mit und ohne Zuwanderungsgeschichte.

179 Strukturen, die einen niedrigen sozialen Status verfestigen, müssen abgebaut
180 werden. Fördermaßnahmen müssen sich am Bedarf orientieren und dürfen
181 Eingewanderte nicht ausgrenzen.

182 Mafiöse Strukturen von Menschenhandel und Ausbeutung gilt es aufzudecken und zu
183 zerschlagen. Die Betroffenen brauchen Beratung, Unterstützung und Auswege aus
184 ihrer Zwangslage.

185 5. Wohnen und Gesundheit

186 **Bestandsaufnahme**

187 Gelingende Integration und menschenwürdige Lebens- und Arbeitsbedingungen, zu
188 denen auch das Wohnen gehört, bedingen einander. Bezahlbarer Wohnraum, jenseits
189 von räumlicher Segregation und geschützt vor Mietwucher und Vermieterwillkür,
190 sind Voraussetzung für das Ankommen und die Beheimatung in unserer
191 Gesellschaft. Arbeitsmigrant*innen befinden sich nicht selten in einer
192 Mehrfachabhängigkeit, wenn Arbeitgeber*innen gleichzeitig auch Vermieter*innen
193 Unterkunft sind. Der Bestand von Sozialwohnungen schrumpft bundesweit in
194 dramatischem Ausmaß. Wenn Geflüchtete jahrelang in Sammelunterkünften
195 verharren müssen, hemmt dies ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

196 Menschenunwürdige Wohnverhältnisse können krank machen. Außerdem fehlen je nach
197 Status Zugänge zu umfassender gesundheitlicher Versorgung. Es kommt immer wieder
198 zu ungleicher Behandlung. Besonders Kinder und Jugendliche sind in solchen
199 prekären Wohnsituationen in ihrer Entwicklung gefährdet und erleben häufig
200 Belastungen, die langfristige Folgen haben können.

201 **Handlungsbedarfe**

202 Existierende Probleme auf dem Wohnungsmarkt sind nicht durch Migration

203 verursacht; Migration macht sie als strukturelle Defizite deutlicher sichtbar.
204 Der Markt löst die Wohnungskrise nicht. Es braucht mehr bezahlbaren Wohnraum
205 und insbesondere mehr Sozialwohnungen. Wir werben dafür, dabei nicht auf
206 ungezügelter Versiegelung zu setzen, sondern auf innovative Steuerung, maßvolle
207 Verdichtung und eine kluge Umnutzung des Bestands.

208 Maßnahmen gegen Mietwucher und die Vermietung von Schrottimmobilien dürfen
209 sich nicht gegen die Opfer dieser Ausbeutung richten. Damit sie sich aus
210 prekären Arbeits- und Wohnsituationen lösen können, benötigen sie
211 entsprechende Unterstützung durch Beratungsangebote und die Jobcenter.

212 Alle Menschen in Deutschland müssen diskriminierungsfreien Zugang zu
213 umfassender gesundheitlicher Versorgung erhalten. Dies ist unverzichtbar und
214 menschenwürdig und gilt unabhängig vom Status und auch für Menschen in der
215 Wohnungslosigkeit. Insbesondere Geflüchtete haben häufig einen höheren Bedarf
216 an psychosozialen und psychotherapeutischen Hilfsangeboten, der vielerorts auf
217 ein lückenhaftes Angebot trifft. Statt Kürzungen braucht es hier eine
218 ausreichende, dauerhafte und flächendeckende Finanzierung.

219 6. Familie

220 **Bestandsaufnahme**

221 Der Schutz der Familie in all ihren vielfältigen Formen zählt zu den elementaren
222 Grund- und Menschenrechten sowie zu den Kernwerten unserer Gesellschaft. Er
223 gehört wesentlich zum christlichen Menschenbild und ist verfassungsrechtlich
224 verankert. Familien stellen auch für Migrant*innen ein äußerst wichtiges
225 soziales Netzwerk dar. Sie bieten emotionale Unterstützung, praktische Hilfe bei
226 der Orientierung im neuen Land und fungieren als Vermittler*innen zwischen der
227 alten und der neuen Heimat. Kinder aus migrantischen Familien übernehmen teils
228 eine Brückenfunktion, da sie aufgrund des Schulbesuchs oft zügiger Kontakte
229 knüpfen und die deutsche Sprache erlernen. Der Bundestag hat im Juni 2025
230 beschlossen, den Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte auszusetzen.
231 Auch andere Eingewanderte und Deutsche stehen oft vor erheblichen Hürden und
232 können ihre Angehörigen nicht zu sich holen. Besonders betroffen sind dabei
233 Frauen, queere Personen und Alleinerziehende, die ohne familiäre Unterstützung
234 stärker vulnerabel sind und einem erhöhten Risiko von Überlastung und
235 Unsicherheit ausgesetzt werden. Die erzwungene Familientrennung führt zu
236 erheblichen psychischen Belastungen bei den bereits in Deutschland lebenden
237 Personen. Die Sorge um die Familienmitglieder dominiert oft den Alltag der
238 Betroffenen und erschwert Integration. Kinder und Jugendliche leiden hierbei in
239 besonderem Maße unter Angst, Unsicherheit und der Gefahr der Parentifizierung,
240 da sie häufig Verantwortung übernehmen und bürokratische Aufgaben für ihre
241 Familien tragen müssen. Die Wahrung des Kindeswohls gemäß der UN-

242 Kinderrechtskonvention macht es notwendig, diese Belastungen sichtbar zu machen
243 und zu vermeiden.

244 **Handlungsbedarfe**

245 Praktische Hürden in der Umsetzung des Familiennachzugs, insbesondere die
246 langen Bearbeitungszeiten, müssen beseitigt werden.

247 Die Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte torpediert
248 das Ziel, legale Zuwanderung zu stärken und Integration zu fördern. Wegen der
249 Belastung für die Psyche der Betroffenen und wegen der Schädigung des
250 gesellschaftlichen Zusammenhalts muss spätestens mit Fristablauf der
251 Familiennachzug wieder ermöglicht werden. Alle Maßnahmen zum Familiennachzug
252 müssen kinderrechtliche und geschlechtergerechte Standards berücksichtigen und
253 sicherstellen, dass vulnerable Gruppen – insbesondere Frauen, Alleinerziehende
254 sowie Kinder und Jugendliche – nicht durch Verfahrensverzögerungen oder
255 Aussetzungen besonders belastet werden.

256 7. Politische Teilhabe

257 **Bestandsaufnahme**

258 Volle politische Teilhabe ist hierzulande an die deutsche Staatsangehörigkeit
259 gebunden. Die Einbürgerungszahlen sind in den letzten Jahren gestiegen. Dennoch
260 besteht weiterhin eine große numerische Lücke zwischen der Bevölkerung im
261 Wahlalter und der Gesamtheit der Wahlberechtigten. Dies verhindert die
262 gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen an politischen Willensbildungs- und
263 Entscheidungsprozessen – ein Grundpfeiler von Demokratien. Die schwarz-rote
264 Bundesregierung macht Fortschritte rückgängig: Die Abschaffung der sogenannten
265 „Turbo-Einbürgerung“ sorgt dafür, dass für engagierte und besonders gut
266 integrierte Personen volle politische Teilhabe erst später zugänglich wird.

267 Selbstkritisch stellen wir fest, dass es in kirchlichen Gremien in Deutschland
268 an Diversität mangelt. Diesen Rückstand gilt es aufzulösen.

269 **Handlungsbedarfe**

270 Einbürgerung ermöglicht Teilhabe mit allen Rechten und Pflichten. Menschen
271 sind vielfältig – Beheimatung kann schnell gelingen, lange dauern oder
272 scheitern. Die aktuelle Gesetzeslage, die eine Mindestaufenthaltsdauer von fünf
273 Jahren für die Einbürgerung vorsieht, erscheint für den Regelfall angemessen.
274 Damit die gesetzlich vorgesehenen Fristen auch praktisch wirksam werden, ist
275 wichtig, dass die zuständigen Behörden die Anträge schneller bearbeiten

276 (können). Wir werben dafür, Einbürgerung nach fairen Rahmenbedingungen zu
277 ermöglichen. Die mit der Reform 2024 eingeführte Verschärfung bei der
278 Lebensunterhaltssicherung lehnen wir ab. U. a. für viele Alleinerziehende,
279 Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke sowie wirtschaftlich noch nicht
280 selbständige Jugendliche bedeutet die aktuelle Regelung unnötige Härten und
281 einen erschwerten Zugang zur deutschen Staatsangehörigkeit.

282 Auch für Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit ist der Erwerb der
283 deutschen Staatsangehörigkeit zu erleichtern. Das gilt insbesondere für die
284 generationenübergreifende Weitergabe dieses rechtlichen Schwebezustands und der
285 damit einhergehenden faktischen Staatenlosigkeit auch von in Deutschland
286 geborenen Kindern.

287 Wir fordern ein Kommunalwahlrecht auch für Ausländer*innen, die nicht aus
288 einem EU-Mitgliedsland kommen. Mitbestimmung gelingt auch durch verbandliche
289 Strukturen. Deshalb gilt es, selbstorganisierte Zusammenschlüsse zwecks
290 Interessenvertretung zu fördern.

291 [\[1\]](#) Beispiel: Wer in der Fleischindustrie sechs Tage in der Woche und elf
292 Stunden am Tag arbeitet, lernt danach kein Deutsch mehr, schon lange nicht bei
293 Wechselschichten und kostenpflichtigen Sprachkursen.

294 [\[2\]](#) Beispiel: z.B. in der häuslichen Pflege („24-Stunden-Pflege“) in Form
295 von Ungleichheit in Bezahlung, Ansehen und rechtlicher Absicherung durch
296 Entsendungs-, (Schein-)selbständigen- und Schwarzabreitmodellen.

Begründung

Hintergründe:

Der Text wurde im ad hoc-Arbeitskreis Integration, der sich im Mai 2025 konstituierte, im Rahmen von fünf digitalen Sitzungen erarbeitet.

Antrag

Initiator*innen: Dr. Karlies Abmeier, Markus Ziganki

Titel: **Die deutsche Kirchensteuer - ein verlässliches und bewährtes System, das jedoch der Reform bedarf!**

Antragstext

1 Seit langem erregt das Thema Kirchenfinanzierung und speziell die Kirchensteuer
2 die Gemüter. Forderungen nach einem Systemwechsel werden auch bei
3 Kirchenmitgliedern lauter. Die frühere Akzeptanz schwindet rapide. Dabei
4 scheint nicht immer klar zu sein, was die Kirchensteuer genau ist, wie sie
5 erhoben wird, welchen Zweck sie hat und welche Aufgaben sie erfüllt. Angesichts
6 des dramatischen Rückgangs der Kirchenmitglieder und des damit verbundenen
7 geringeren Kirchensteueraufkommens wird eine sachgerechte Debatte immer
8 dringender. Im Folgenden werben wir für eine grundsätzliche Beibehaltung des
9 Systems, nennen unsere Erwartungen, erklären die Aufgaben, vergleichen mit
10 anderen Finanzierungssystemen und diskutieren Reformansätze auf der
11 diözesanen, pfarrlichen und der deutschlandweiten Ebene.

12 Kirchensteuern bilden in Deutschland die wichtigste Grundlage zur Finanzierung
13 kirchlicher Aktivitäten. Diese Beiträge der Kirchenmitglieder orientieren sich
14 grundsätzlich an der Höhe des Einkommens und betragen in einigen
15 Bundesländern acht, in anderen neun Prozent der Einkommenssteuer. Der Staat
16 erhält für den Einzug zwischen zwei und vier Prozent des Aufkommens. Die
17 Staatsleistungen, die historisch als Entschädigungen für Enteignungen
18 entstanden sind, bleiben hier unberücksichtigt. Sie machen an der gesamten
19 Finanzierung kirchlicher Leistungen nur einen geringen Teil aus.

Erwartungen und Kriterien

22 Das Finanzsystem einer Ortskirche ist auf das Vertrauen der katholischen
23 Christ*innen in diesem Land angewiesen und hat deren normativen Vorstellungen
24 von Kirche zu entsprechen. Aus Sicht des ZdK geht es um eine Kirche, die das
25 Evangelium verkündet, Benachteiligte und Kranke unterstützt, Gottesdienste
26 feiert und christliche Gemeinschaften bildet und diese Grundvollzüge so
27 praktiziert, dass sie in der heutigen Gesellschaft als attraktiv wahrgenommen
28 wird. Neben Ehrenamtlichen bedarf es dazu professioneller Mitarbeitenden. Dafür
29 braucht es eine solide Finanzbasis. Von besonderer Bedeutung ist für uns auch
30 der synodale Charakter der Kirche, in der richtungsweisende (Finanz-
31)Entscheidungen breit und kompetent beraten sowie in gewählten Gremien
32 gemeinsam getroffen werden. Schließlich geht es um eine Kirche, die sich
33 entsprechend dem Zweiten Vatikanum in der modernen Gesellschaft als kritische,
34 aber prinzipiell solidarische Zeitgenossin und nicht als Kontrastgesellschaft
35 profiliert. Die Finanzstrukturen der Kirche sollten daher auch bei säkularen
und andersreligiösen Menschen auf Akzeptanz stoßen.

36 Bei unseren Überlegungen zur Ausgestaltung des deutschen Systems der
37 Kirchenfinanzierung gehen wir deshalb von folgenden Kriterien aus:

- 38 • planbare verlässliche Einnahmen und Wahrung der kirchlichen Autonomie
39 durch finanzielle Unabhängigkeit von Einzelpersonen, einflussreichen
40 Gruppen und tagespolitischen Schwankungen.
- 41 • effizientes Bereitstellen der Mittel.
- 42 • finanzielle Beiträge der Kirchenmitglieder entsprechend dem Prinzip der
43 Leistungsfähigkeit: Je finanzstärker die Mitglieder sind, desto höher
44 sollte der Anteil ihres Einkommens sein, mit dem sie zur Finanzierung der
45 Kirche beitragen.
- 46 • ein hinreichender Finanzausgleich zwischen den Bistümern: Diözesen, die
47 aus strukturellen Gründen über sehr wenig Finanzmittel verfügen,
48 müssen von finanzstarken Diözesen in ausreichendem Umfang verlässlich
49 unterstützt werden.
- 50 • Einsatz der Mittel für akzeptierte Zwecke im Sinne der kirchlichen
51 Sendung.
- 52 • sorgfältiger, sparsamer und nachhaltiger Umgang mit den Finanzmitteln auf
53 allen Ebenen.
- 54 • Festlegung der Verantwortung für Aufgaben und die Verwaltung der dazu

55 benötigten Finanzmittel gemäß dem Prinzip der Subsidiarität.

- 56 • Transparenz und Einhaltung rechtsstaatlicher Standards in der gesamten
57 kirchlichen Finanzverwaltung.

58 **Ausgangsposition: Die Erfüllung kirchlicher Aufgaben**

59 Mit den von Kirchenmitgliedern eingezogenen Geldern werden die Aufgaben der
60 Kirche bezahlt, die nicht oder nur teilweise refinanziert werden. Der Fokus
61 liegt auf den Tätigkeiten der Kirche, die sich an den kirchlichen
62 Grundvollzügen Gottesdienst, Verkündigung, Diakonie und Gemeinschaft im
63 Glauben ausrichten.

64 An erster Stelle steht die Gestaltung des kirchlichen Lebens und die Pastoral
65 auf allen Ebenen – in der Pfarrei, in der Diözese sowie in der kategorialen
66 Seelsorge und, aus Diözesanfinanzen unterstützt, in katholischen Verbänden.
67 Dazu zählt insbesondere der Unterhalt sakraler Gebäude mit kultureller
68 Bedeutung und anderer Gebäude zu pastoralen Zwecken. Nicht unerheblich sind
69 zudem die Geldmittel, die in die Verwaltung fließen.

70 Ein wichtiger Teil der kirchlichen Aufgaben liegt im sozial-karitativen Bereich.
71 Die Kirchen sind Träger großer Einrichtungen – u.a. der Jugendhilfe sowie
72 von Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen bis zu ambulanten Diensten. Aufgrund
73 der Sozialgesetzgebung wird der allergrößte Teil der Kosten hierfür von den
74 Sozialversicherungen oder den Gebietskörperschaften refinanziert. Gleichwohl
75 bleiben wichtige Bereiche, die auf kirchliche Mittel oder Spenden angewiesen
76 sind. Diese zusätzlichen Einnahmen ermöglichen es, durch spezielle Angebote
77 zum kirchlichen Profil der Einrichtungen beizutragen.

78 Bildung stellt einen weiteren Schwerpunkt kirchlicher Arbeit dar. Kirchliche
79 Kindertageseinrichtungen, Schulen und Hochschulen sind auch Orte der
80 Verkündigung, wo Kinder und junge Erwachsene mit der christlichen Botschaft in
81 Berührung kommen und ihre Werte erfahren.

82 Ein weiterer Bereich liegt in der Unterstützung von Projekten kirchlicher
83 Partnerorganisationen in den Ländern des globalen Südens. Diese
84 Solidaritätsarbeit entwickelt sich oftmals im Kontext langjähriger, lokal
85 verankerter Partnerschaften, aber ganz überwiegend durch die kirchlichen
86 Hilfswerke, die neben der staatlichen Förderung auf Spenden und
87 Kirchensteuermittel angewiesen sind. Die katholische Kirche in Deutschland ist
88 hier im europäischen Vergleich besonders stark engagiert.

89 Die Förderung von Kunst und Kultur ragt weit in den öffentlichen Raum hinein.
90 Das reicht von Denkmalpflege über Konzerte und Kunstausstellungen bis zur
91 Erinnerungs- und Gedenkkultur. Durch die Instandhaltung denkmalgeschützter
92 Gebäude und die Restaurierung von Kunstgegenständen werden durch
93 Kirchensteuermittel wichtige Kulturgegenstände für die Allgemeinheit bewahrt.

94 Die exemplarische Aufzählung dieser Aufgaben zeigt, dass die Kirchen in ihrem
95 Handeln wesentliche Beiträge zum gesellschaftlichen Zusammenleben und zur
96 weltweiten Solidarität leisten, welche die öffentliche Hand gar nicht oder nur
97 mit hohem Aufwand ersetzen kann. Überdies fördern und ermöglichen die Kirchen
98 sehr viel ehrenamtliches Engagement, das in keine monetäre Betrachtung
99 einfließt.

100 **Die Kirchensteuer im Vergleich mit anderen Finanzierungsmodellen**

101 Im internationalen Vergleich sind die Kirchen in Deutschland mit Finanzmitteln
102 sehr gut ausgestattet. Prinzipiell halten wir das für legitim, weil damit zum
103 großen Teil Aufgaben finanziert werden, die für die kirchliche Sendung in der
104 Gegenwart unverzichtbar sind. Gleichwohl ist nicht zu übersehen, dass das
105 deutsche Modell der Kirchenfinanzierung immer wieder unter Druck steht und
106 grundsätzlich in Frage gestellt wird. Von Kritiker*innen der Kirchensteuer wird
107 häufig vorgeschlagen, vollständig auf Spenden zu setzen oder das
108 südeuropäische Beispiel einer Kultursteuer aufzugreifen.

109 Bei einem System, das sich vor allem auf Spenden stützt, sind kirchliche
110 Akteur*innen jedoch in viel größerem Maße als bei einer Steuer von einzelnen
111 finanzstarken Kirchenmitgliedern und von deren Akzeptanz der zu finanzierenden
112 Zwecke abhängig. Eine langfristige Planung von Ausgaben wird erschwert und
113 wichtige kirchliche Anliegen, die privaten Geldgeber*innen weniger attraktiv
114 erscheinen, können oft nicht finanziert werden. Zudem ist es für Akteur*innen,
115 die auf einem etablierten "Spendenmarkt" neu hinzukommen und dort versuchen,
116 in großem Maßstab Spenden einzuwerben, zumeist sehr schwierig, in einem
117 solchen Umfeld Fuß zu fassen.

118 Erhebliche Schwierigkeiten gehen auch mit einer staatlichen Kultursteuer einher,
119 bei der – wie etwa in Italien oder in Spanien – alle Steuerpflichtigen
120 unabhängig von ihrer Kirchenmitgliedschaft über die Empfängerinstitution der
121 von ihnen gezahlten Kultursteuer entscheiden. Zwar ist hier grundsätzlich das
122 Prinzip der Leistungsfähigkeit umgesetzt, aber die Kirche ist nicht nur
123 abhängig von der jährlichen Entscheidung der Steuerzahlenden, sondern ebenso
124 vom Staat, der die Höhe der Steuer bestimmt. Weil die Kirche in Italien und
125 Spanien in Konkurrenz zu anderen Empfängerorganisationen steht, reichen die
126 Mittel aus der Kultursteuer in diesen Ländern nicht aus, um die finanziellen

127 Bedarfe der Kirche zu decken. Zudem handelt es sich bei Kultursteuern um
128 staatliche Kirchenfinanzierung.

129 Im Vergleich zu diesen Finanzierungsmodellen hält das ZdK das deutsche System
130 der Kirchensteuer für praktikabel, kostenorientiert, ausgewogen und
131 zuverlässig, aber eben auch für vergleichsweise gerecht. Schließlich wird
132 grundsätzlich erreicht, die Besteuerung an der wirtschaftlichen
133 Leistungsfähigkeit der einzelnen Kirchenmitglieder zu bemessen und entsprechend
134 auch christlichen Wertvorstellungen prinzipiell eine faire Lastenverteilung
135 angestrebt.

136 **Von anderen Systemen lernen**

137 Auch wenn ein Wechsel zu einem anderen System der Kirchenfinanzierung nicht
138 sinnvoll erscheint, können sich die deutschen Kirchen für einzelne Aspekte von
139 diesen Finanzierungsmodellen inspirieren lassen. Denn hinsichtlich der
140 Ausgestaltung haben sie bei der vom Grundgesetz garantierten Kirchensteuer
141 großen Spielraum.

142 Zu den Stärken einer Kulturststeuer gehört es, dass sie als Instrument der
143 Mitbestimmung wahrgenommen wird. Sie wirkt sich zugunsten einer starken
144 Orientierung an den Präferenzen der Zahlenden aus. Zudem entspricht eine
145 Zweckwidmung dem kirchenrechtlich betonten Prinzip der Freiwilligkeit von
146 Geldgaben. Davon ist die österreichische Reform des Kirchenbeitrags geleitet:
147 Seit 2025 können die dortigen Katholik*innen bis zu 50 % ihres zu zahlenden
148 Betrags für einen von mehreren innerkirchlichen Zwecken widmen. Der andere Teil
149 wird wie gewohnt den Bedarfen entsprechend verteilt, was die Finanzierung
150 überregionaler und/oder weniger attraktiver kirchlicher Aufgaben sicherstellt.
151 Auch wenn eine (teilweise) Zweckwidmung der Kirchensteuer in Deutschland mit dem
152 deutschen Steuerrecht und dem derzeitigen Einzug durch die staatlichen Behörden
153 nicht oder nur schwer vereinbar ist, kann sie Anlass sein, ähnliche Wege der
154 Beteiligung der Kirchenmitglieder an der Zuweisung von Finanzmitteln zu suchen.
155 So könnten Mitbestimmung und Identifikation z.B. auch dadurch gestärkt werden,
156 dass sich Spenden an kirchliche Einrichtungen (zumindest in Teilen) von der
157 Kirchensteuerschuld abziehen ließen.

158 **Reformansätze innerhalb des bestehenden Kirchensteuersystems**

159 **1. Mehr Gerechtigkeit in der Steuergesetzgebung**

160 Eine wichtige Frage bei der Beurteilung von Instrumenten der Kirchenfinanzierung
161 ist die Verteilung der Lasten zwischen den Kirchenmitgliedern. Die Höhe der

162 Kirchensteuer bemisst sich nach der *Einkommensteuer*. Im Vergleich zu den meisten
163 anderen Formen der Kirchenfinanzierung führt dies zu einer relativ gerechten
164 – der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen wenigstens in
165 etwa entsprechenden – Verteilung der Lasten. Dass für die Bemessung der
166 Kirchensteuer die einkommensteuerrechtlichen Regelungen des Staates gelten,
167 bedingt aber auch Gerechtigkeitsdefizite. Aus christlich-sozialethischer Sicht
168 ist z.B. zu kritisieren, dass aufgrund der Abgeltungsteuer Kapitalerträge
169 wesentlich geringer belastet werden als die Einnahmen aus nichtselbständiger
170 Arbeit. Das Vermögen selbst, das eigentlich die wirtschaftliche
171 Leistungsfähigkeit von Steuerzahlenden auch erhöht, bleibt sogar völlig
172 unberücksichtigt. Die Kirchen sollten auf entsprechende Ungerechtigkeiten des
173 staatlichen Steuersystems hinweisen und auf Reformen drängen, durch welche die
174 Besteuerung gerechter und mit Blick auf einen möglichen Bedeutungszuwachs der
175 Gewinne durch die Digitalisierung der Wirtschaft auch zukunftsfähiger würde.
176 Für solche Reformen spricht auch, dass sich ein gerechteres Steuersystem
177 positiv auf die Compliance der Steuerbürger*innen, die Akzeptanz des
178 Steuersystems und somit letztlich auch auf das staatliche wie kirchliche
179 Steueraufkommen auswirkt.

180 Darüber hinaus hat die kirchliche Gesetzgebung auch eigene steuerliche
181 Regelungen implementiert, beispielweise Kirchensteuerhebesätze, das allgemeine
182 Kirchgeld und die Kirchensteuerkappung. Vor allem letztere ist daraufhin zu
183 untersuchen, ob sie den christlich-sozialethischen Ansprüchen an eine gerechte
184 Besteuerung genügt. Zudem sollten im Bundesgebiet homogene Regelungen
185 angestrebt werden, so dass bei Kirchenmitgliedern mit ähnlichen
186 Einkommensverhältnissen die Höhe der zu zahlenden Kirchensteuer nicht nach
187 Wohnsitz stark divergiert.

188 **2. *Transparenz und Kontrolle***

189 Die Bereitschaft katholischer Christ*innen, Kirchensteuern zu zahlen oder sich
190 auf andere Weise an der Finanzierung ihrer Kirche zu beteiligen, hängt auch
191 davon ab, wie transparent die Kirchenfinanzen sind und ob die Verfahren der
192 Meinungsbildung und Entscheidungsfindung den in der deutschen Gesellschaft
193 gängigen Standards demokratischer Rechtsstaatlichkeit entsprechen. Von
194 zentraler Bedeutung ist dabei, dass in der diözesanen Finanzverwaltung
195 verlässliche *checks and balances* etabliert werden. Dazu bedarf es Gremien, die
196 wirksame Mitentscheidungs- und Kontrollrechte haben, deren Zusammensetzung von
197 den Bischöfen unabhängig ist und auf deren Zusammensetzung die
198 Kirchensteuerpflichtigen unmittelbaren Einfluss haben.

199 Mit dem Konsultorenkollegium und dem Diözesanvermögensverwaltungsrat sieht das
200 kanonische Recht zwei Gremien vor, denen es prinzipiell relativ umfassende

201 Mitsprache- und Mitentscheidungsrechte einräumt, deren Zusammensetzung es aber
202 dem jeweiligen Bischof überlässt. Aus Gründen der notwendigen fachlichen
203 Expertise ist es problematisch, dass in den deutschen Diözesen die Domkapitel
204 als Konsultorenkollegien fungieren. Die Aufgaben des
205 Diözesanvermögensverwaltungsrates dagegen wurden in einigen deutschen
206 Bistümern den Diözesankirchensteuerräten oder deren Ausschüssen anvertraut.
207 Diese zum Teil staatlich vorgeschriebenen Gremien haben den Vorteil, dass sie
208 vom Bischof relativ unabhängig sind, weil die Mehrheit ihrer Mitglieder
209 gewählt wird. Allerdings waren und sind die Kompetenzen dieser Räte in einigen
210 Bistümern sehr begrenzt. Denn auch nach den jüngsten Reformen der
211 Finanzverfassung deutscher Bistümer gibt es einen Flickenteppich diözesaner
212 Regelungen, die sich u.a. in Bezug auf die Unabhängigkeit des
213 Diözesanvermögensverwaltungsrats vom Bischof und die ihm oder dem
214 Kirchensteuerrat zugewiesenen Kompetenzen deutlich voneinander unterscheiden.

215 Entscheidend für gute Kontrollstrukturen bei den Diözesanfinanzen ist, dass es
216 einen Rat gibt, dessen einschlägig qualifizierte, kompetente Mitglieder
217 mindestens zu zwei Dritteln direkt oder indirekt von den Kirchenmitgliedern der
218 betreffenden Diözese gewählt werden und der die folgenden Kompetenzen entweder
219 selbst ausübt oder an von ihm personell besetzte und ihm gegenüber
220 verantwortliche Gremien delegiert:

- 221 • das Recht zur Beschlussfassung über die jährlichen Haushalte der
222 Diözese und vergleichbarer Rechtsträger der diözesanen Ebene
223 (Budgetrecht)

- 224 • die Mitwirkungsrechte, die gemäß CIC den Vermögensverwaltungsräten der
225 diözesanen Rechtsträger (einschließlich Bischöflichem Stuhl und
226 kirchlicher Stiftungen) zukommen

- 227 • das Recht, von allen Entscheidungsträger*innen in Finanzfragen
228 Rechenschaft einzufordern. Wenn nach Einschätzung des Rates
229 Fehlentscheidungen vorliegen, muss er das Recht haben und verpflichtet
230 sein, im Einzelfall haftungsrechtliche und disziplinarische Maßnahmen
231 prüfen zu lassen

232 Die persönliche Haftung von Verantwortlichen in Fällen von Vorsatz und grober
233 Fahrlässigkeit ist ausdrücklich zu regeln. Außerdem bedarf es einer
234 unabhängigen Finanzrevision zur Prüfung und Kontrolle von Vorgängen und
235 Verfahren der Rechnungslegung aller Rechtspersonen auf diözesaner Ebene sowie
236 verbindlicher Standards in Bezug auf Transparenz, Unabhängigkeit der Kontrolle,
237 Rechenschaftspflichten der Verantwortlichen und Qualifikationen der Beteiligten.

238 Zur besseren Transparenz bilanzieren mittlerweile fast alle Bistümer nach den
239 Regeln des Handelsgesetzbuchs (HGB) und lassen ihre Jahresberichte von
240 Wirtschaftsprüfern attestieren. Allerdings bleibt auch nach der Festlegung auf
241 HGB-Regeln ein erheblicher Spielraum zur Gestaltung bei Rechnungslegung und
242 Bilanzierung. Zudem ist nicht einheitlich geregelt, welche Rechtspersonen ihre
243 Bilanzen mit dem Jahresbericht des Bistums oder des Bischöflichen Stuhls
244 gemeinsam veröffentlichen. Präzise einheitliche Vorgaben für die Erstellung
245 kirchlicher Jahresberichte gibt es nach wie vor nicht. So gibt es vermutlich
246 reiche Bistümer, die sich systematisch „arm rechnen“.

247 Die Unterschiede in der Rechnungslegung und Bilanzierung verhindern einen
248 verlässlichen Überblick über die Finanzkraft der deutschen Bistümer, ihrer
249 Bischöflichen Stühle und Stiftungen; für die Finanzkraft einer Rechtsperson
250 ist neben Einnahmen und Ausgaben auch das (Netto-)Vermögen entscheidend. Neben
251 der Zurückhaltung der meisten Diözesen, Finanzmittel an andere Bistümer oder
252 an die überdiözesane Ebene abzugeben, erschweren solche Transparenzdefizite
253 dringend notwendige Reformdiskussionen. Schließlich könnten – angesichts
254 sinkender Kirchensteuereinnahmen – einige Aktivitäten effizienter erledigt
255 werden, wenn sie auf überdiözesaner Ebene gebündelt würden. Stattdessen ist
256 der Anteil der überdiözesan verwalteten Finanzmittel immer weiter gesunken.
257 Außerdem wurde zuletzt dann auch noch der interdiözesane Finanzausgleich durch
258 ein Notfall-Sicherungssystem ersetzt. Dieses finanziell viel zu schwach
259 ausgestattete System zwingt aktuell und in den nächsten Jahren „arme“
260 Bistümer dazu, auch solche Aktivitäten zu reduzieren oder einzustellen, die in
261 heutiger Kultur und Gesellschaft für die Grundvollzüge der Kirche essenziell
262 sind. Sowohl für die Bündelung von Aktivitäten auf der Ebene der DBK als auch
263 für einen fairen Ausgleich zwischen reicheren und ärmeren Bistümern bedarf es
264 einer regelbasierten, prinzipiell nachvollziehbaren Klärung der Frage, welche
265 Diözese welche zusätzlichen finanziellen Lasten tragen oder in welchem Umfang
266 entlastet werden sollte.

267 Damit die Finanzverwaltung der katholischen Kirche in Deutschland für die
268 Zeiten knapper werdender Finanzmittel gerüstet ist, müssen daher alle
269 deutschen Diözesen nicht nur in dieser oder jener Form nach HGB bilanzieren,
270 sondern identische Regeln der Rechnungslegung und Bilanzierung und
271 Finanzberichterstattung anwenden. Zu ihnen sollte die Pflicht gehören, das
272 Finanzvermögen auch zu aktuellen Kursen und das Immobilienvermögen auch zu
273 aktuellen Bodenpreisen oder Werten auszuweisen. Außerdem muss es in jeder
274 Diözese möglich sein, sich über die Finanzgremien und deren Arbeit zu
275 informieren, z.B. über Sitzungstermine sowie – soweit dies möglich ist –
276 über die Tagesordnung und wichtige Beschlüsse.

277 **3. Mitwirkung und Transparenz auf überdiözesanen und pfarrlichen Ebenen**

278 Kirchensteuermittel werden nicht nur innerhalb der Diözesen verwendet, sondern
279 sind auch auf pfarrlicher wie überdiözesaner Ebene unverzichtbar. Entsprechend
280 dem Subsidiaritätsprinzip bedarf es einerseits einer guten Ausstattung und
281 Stärkung der finanziellen Verantwortung von Pfarreien und Organisationen,
282 andererseits der Nutzung möglicher Synergieeffekte durch die Verlagerung von
283 Aufgaben und Finanzmitteln auf die überdiözesane Ebene.

284 Über überdiözesane Aufgaben und Ausgaben entscheidet der Verband der
285 Diözesen Deutschlands (VDD). Die maßgeblichen Gremien sind die Vollversammlung
286 aller Diözesanbischöfe und der Verbandsrat.

287 Da an vielen Aufgaben der kirchlichen Sendung effektiver auf überdiözesaner
288 Ebene gearbeitet werden könnte, sollte der Anteil des VDD an den kirchlichen
289 Finanzmitteln nicht wie in den letzten Jahrzehnten immer weiter reduziert,
290 sondern im Gegenteil deutlich erhöht werden. Dabei ist ein möglichst wirksamer
291 Einsatz der Mittel anzustreben. Wie auf der diözesanen Ebene müssen auch hier
292 Beratung und Mittelverwendung transparent sein. Dazu kann eine Veröffentlichung
293 des Haushalts und der Jahresrechnung beitragen.

294 Unerlässlich ist eine Klärung der Rolle der Vollversammlung des VDD und ihrer
295 Aufgaben sowie ihre Rolle gegenüber den Kommissionen der DBK und des VDD und
296 das Verhältnis von Vollversammlung und Verbandsrat. Das Einstimmigkeitsprinzip
297 ist zu Gunsten einer (qualifizierten) Mehrheitsentscheidung zu ersetzen. Wird
298 auf der Bundesebene das angestrebte Synodale Gremium etabliert, ist der VDD
299 nicht nur an die Deutsche Bischofskonferenz, sondern auch an das Synodale
300 Gremium zurückzubinden (z.B. Bestimmung der Verbandsratsmitglieder). Bis dahin
301 ist das ZdK stärker einzubinden. Als Laiengremium auf der Bundesebene sollte es
302 nicht nur die in den Verbandsrat zu entsendenden fachlich einschlägig
303 erfahrenen Personen selbst ernennen, sondern auch in größerer Zahl (nämlich
304 mit mindestens vier statt wie bisher mit nur zwei Personen) vertreten sein.

305 Das Einkommen der Pfarreien setzt sich aus verschiedenen Quellen zusammen:
306 Einnahmen aus eigenem Vermögen, vor allem Mieten und Pachten aus Immobilien,
307 Spenden und andere freiwillige Zuwendungen, aber auch Zuweisungen aus dem
308 diözesanen Einkommen. Diese Zuweisungen sind in den einzelnen Bistümern auf
309 Grund der unterschiedlichen pastoralen Situation und ihrer jeweiligen Geschichte
310 unterschiedlich geregelt. Für eine bessere Akzeptanz ist – wie an einzelnen
311 Stellen diskutiert - eine höhere Zuweisung von Kirchensteuermitteln an die
312 Pfarreien vorzusehen, damit die Kirchensteuerzahlenden erkennen, was mit den
313 Beiträgen geschieht und wie die Gelder im eigenen Umfeld verwendet werden.
314 Dafür sind Kriterien zu benennen, nach welchen die einzelnen Pfarreien
315 Zuweisungen erhalten und wie dies der Pfarröffentlichkeit kommuniziert wird.

316 Die Wiedereinführung einer Ortskirchensteuer, wie sie in den 1950er Jahren
317 zugunsten einer Diözesankirchensteuer aufgegeben wurde, böte zwar den Vorteil
318 einer größeren Nähe zu den Menschen vor Ort; denn sie käme zuerst und
319 hauptsächlich den jeweiligen Pfarreien der Steuerzahler*innen zugute. Sie
320 steigert zudem, wie das Beispiel der Schweiz zeigt, Eigeninitiative,
321 Mitverantwortung und Akzeptanz. Ob sie aber tatsächlich nachhaltiger und
322 zukunftsweisender wäre, ist zweifelhaft. Schließlich müsste ein Ausgleich
323 zwischen wohlhabenderen und ärmeren Pfarreien geschaffen werden und das
324 Konfliktpotenzial hinsichtlich der Höhe der Transferleistungen zwischen den
325 Pfarreien und von diesen zu den Bistümern wäre vermutlich sehr hoch.

326 **4. Der Kirchenaustritt und seine innerkirchlichen Folgen**

327 Eine mit dem staatlichen Einzug der Kirchensteuer verbundene Problematik ist der
328 Ausschluss von den Sakramenten für die, die sich der Kirchensteuer durch
329 Austritt entziehen. Nach kirchlichem Verständnis bleibt katholisch, wer einmal
330 getauft ist. Weil Staat und Kirche aber bei der Erhebung der Kirchensteuer an
331 die Umsetzung der Religionsfreiheit gebunden sind, muss eine Möglichkeit
332 bestehen, sich der Kirchensteuerpflicht zu entziehen. Dies geschieht durch den
333 Kirchenaustritt mit bürgerlicher Wirkung.

334 Im Allgemeinen Dekret der DBK zum Kirchenaustritt, das 2012 in Kraft trat, wird
335 ein solcher zwar nicht als Straftat verstanden, zieht aber Rechtsfolgen nach
336 sich, die weitgehend denen einer Exkommunikation entsprechen. Eine solche weite
337 Auslegung des Strafrechts und der offensive Einsatz des Ausschlusses von
338 Sakramenten sind nach Auffassung vieler Kanonist*innen rechtswidrig. Die
339 Rechtsfolgen erscheinen ihnen unverhältnismäßig, das Dekret schade der Kirche
340 mehr als es nütze. Denn Austritte und die damit verbundenen Einbußen an
341 Kirchensteuereinnahmen werden hiermit nicht verhindert; aber die Kirche büßt
342 an Glaubwürdigkeit ein. Einerseits können Gläubige, die sich in amtlich-
343 förmlicher Erklärung von der Kirche distanzieren, nicht erwarten, dass dies
344 keine innerkirchlichen Konsequenzen hat. Andererseits ist das Dekret dahingehend
345 zu überprüfen, ob staatlich erklärte Kirchenaustritte zwangsläufig an den
346 Ausschluss von Sakramenten gebunden sein müssen.

347 **Akzeptanz steigern durch Reformen**

348 Will die Kirche ihre Handlungsfähigkeit dauerhaft erhalten, sind Änderungen im
349 System der Kirchenfinanzierung unausweichlich. Reformen bedarf es vor allem, um
350 die Akzeptanz der Kirchensteuer zu stärken. Auf allen Ebenen ist die
351 Transparenz mit einheitlichen Regeln der Bilanzierung und Rechnungslegung zu
352 erhöhen. Synodale Gremien sind einzuführen, welche zum einen die finanziellen
353 Grundsatzentscheidungen treffen und denen gegenüber zum anderen die Amtsträger

354 rechenschaftspflichtig sind. Insgesamt sollten die Kirchenmitglieder mehr
355 Einfluss auf die Verwendung ihrer Beiträge erhalten. Schließlich bedarf es
356 auch einer Überprüfung des aktuell sehr restriktiven Umgangs mit
357 Kirchenaustritten.

358 Allerdings wird die Kirche auch dann, wenn sie solche Reformen konsequent
359 anginge, perspektivisch weniger Geld zur Verfügung haben. Auch wenn manche es
360 anders sehen, ist aus Sicht des ZdK eine finanziell arme Kirche nicht schon von
361 sich aus eine bessere oder authentischere Kirche. Eine arme Kirche könnte kaum
362 Mitarbeiter*innen einstellen, die über jene besonderen professionellen
363 Kompetenzen verfügen, derer es bedarf, um die Grundvollzüge der Kirche in der
364 Gegenwart überzeugend zu verwirklichen.

365 Dafür muss definiert sein, was diesen Grundvollzügen der Kirche in der
366 Gegenwart gut entspricht, aber auch welche Aufgaben künftig nicht mehr
367 finanziert werden sollen. Auch hier müssen die Kirchenmitglieder synodal in die
368 Beratungen einbezogen werden. Die derzeitige Situation der katholischen Kirche
369 in Deutschland eröffnet trotz aller Sorgen und Probleme die Chance, dass sie
370 sich auch in Finanzfragen glaubwürdig weiterentwickelt.

Begründung

Am 15. März 2024 beschloss der Hauptausschuss die Gründung eines Ad-hoc-AK Kirchensteuerverteilung. Der damit verbundene Auftrag umfasste die Erarbeitung einer Beschlussvorlage an die Vollversammlung. Das Papier sollte zu einer Steigerung der Akzeptanz für die Kirchensteuer beitragen und sie als tragfähige Finanzierung der Kirchen in Deutschland herausstellen. Gleichzeitig sollten aber auch Reformen für eine transparentere und gerechtere Verteilung und Verwaltung angesprochen werden.

Der von den Mitgliedern des AK erarbeitete Text durchlief mehrere Stufen, u.a. mithilfe der Konsultation externer Expert*innen. Ein Zwischenstand wurde dem Präsidium und dem Hauptausschuss im März 2025 vorgelegt.

TOP 6 Statut und Geschä...

Antrag

Initiator*innen: VV (beschlossen am: 29.11.2025)

Titel: Statut und Geschäftsordnung

Antragstext

1 Die Vollversammlung würdigt die Arbeit der Satzungskommission. Sie beschließt
2 das Statut und die Geschäftsordnung in den vorliegenden Fassungen mit den
3 Änderungen zu folgenden Zeilen:
4

Statut:

1) Zu § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

5
6
7
8 Zeilen 67 und 68: Streichen des Punktes (5) „die weiteren Mitglieder des
9 Präsidiums und die Sprecher*innen der Sachbereiche, soweit sie nicht mehr
10 Mitglied nach §3 (1) bis (4) sind, durch ihre Wahl.“
11

Begründung:

12 Die Formulierung steht ähnlich im bisherigen Statut. Sie ist missverständlich.
13 Die betroffenen Personen erwerben ihre Mitgliedschaft nicht durch ihre Wahl,
14 sondern durch die Wahl gemäß § 4 (1)-(4). § 3.5 regelt, dass gewählte
15 Präsidiumsmitglieder und Sprecher*innen für die Dauer ihrer Amtszeit Mitglied
16 bleiben.
17
18

Geschäftsordnung:

1) § 5 Leitung der Vollversammlung

19
20
21
22 Zeilen 63 und 64: „(2) Der*Die Präsident*in kann die Leitung der Vollversammlung
23 einem Präsidiumsmitglied übertragen. Er*Sie kann die Moderation einem
24 Präsidiumsmitglied oder einer externen Moderation übertragen.“
25

Begründung:

26 Der Punkt muss analog zum Statut geändert werden. Die externe Moderation kann
27

28 nicht die Leitung der Versammlung übernehmen.

29
30 2) § 9 Wahl der Mitglieder des Zentralkomitees gem. § 3 (3) ZdK-Statut
31 Zeile 152: „(4) Die Wahl erfolgt geheim. Sie kann auch digital erfolgen.“

32
33 **Begründung:**

34 Auch die Wahlen zum ZdK sollten digital möglich sein.

35
36 3) § 12 Wahl der Sprecher*innen

37 Zeile 250: „(3) Die Wahl erfolgt geheim. Sie kann auch digital erfolgen.“

38
39 **Begründung:**

40 Wie die Wahlen von Präsidium und Hauptausschuss, sollte auch die
41 Sprecher*innenwahl digital möglich sein

42 **Mit folgenden Änderungen:**

43
44 **Geschäftsordnung**

45 **§10**

46 **(1) Z. 181-182:**

47 Unter den 15 von der Vollversammlung zu wählenden Mitgliedern des
48 Hauptausschusses müssen mindestens sieben Personen, die sich als weiblich
49 identifizieren, und mindestens sieben Personen, die sich als männlich
50 identifizieren, gewählt werden. Personen mit den Geschlechtseinträgen *divers*
51 oder *offen* sowie u. a. intergeschlechtliche oder nichtbinäre Personen können
52 sich einer dieser beiden Gruppen ("w/d/offen" oder "m/d/offen") zuordnen.

53 **(4) Z. 190-191:** Haben in einem dieser Wahlgänge mehr Kandidat*innen, als zu
54 wählen sind, diese Mehrheit erhalten, so sind bis zum Erreichen der Zahl 15 die
55 Kandidat*innen in der Reihenfolge der Stimmenzahl gewählt, wobei die Bestimmung
56 zu beachten ist, dass unter Berücksichtigung von Geschlechtervielfalt mindestens
57 sieben Personen, die sich als weiblich identifizieren (+ *divers/offen*), und
58 sieben Personen, die sich als männlich identifizieren (+ *divers/offen*), zu
59 wählen sind. In einem dritten Wahlgang sind unter Beachtung der Geschlechter-
60 Quote diejenigen Kandidat*innen gewählt, die bis zum Erreichen der Zahl 15 die
61 meisten Stimmen erhalten haben.

62
63 **§11 (5) Z. 220-221:** Unter den vier Vizepräsident*innen müssen zwei Personen
64 sein, die sich als weiblich identifizieren und zwei Personen, die sich als
65 männlich identifizieren. Personen mit den Geschlechtseinträgen *divers* oder *offen*
66 sowie u.a. intergeschlechtliche oder nichtbinäre Personen können sich einer
67 dieser beiden Gruppen ("w/d/offen" oder "m/d/offen") zuordnen.